



BM - Büro des Bürgermeisters

Bestellung des Stadtkämmerers

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	26.04.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Herr Stadtoberamtsrat Herbert Willms wird mit sofortiger Wirkung zum Kämmerer der Hansestadt Wipperfürth bestellt.

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Die Stelle des Stadtkämmerers ist seit dem Tode des Beigeordneten Herrn Frank Trompetter nicht besetzt. Herr StOAR Willms nimmt die Aufgaben des Stadtkämmerers ohne förmliche Beauftragung bzw. Bestellung bereit seit dem langen krankheitsbedingten Ausfall des Beigeordneten faktisch bereits wahr. Alle Ratsfraktionen hatten im nichtöffentlichen Teil der Haupt- und Finanzausschusssitzungen angedeutet, die Übertragung der Funktion des Stadtkämmerers auf Herrn Willms mittragen zu können, nicht zuletzt aufgrund der positiven Erfahrungen in der zurückliegenden Zeit, in der er Herrn Trompetter vertreten hatte.

Nach § 71 Abs. 4 GO NRW ist in kreisfreien Städten ein Beigeordneter als Stadtkämmerer zu bestellen. Eine vergleichbare Regelung für kreisangehörige Gemeinden, die zudem keinen Beigeordneten bestellt haben, enthält das Gesetz nicht.

Der Kämmerer besitzt eine sogenannte Organfunktion, d.h. er ist mit besonderen Rechten und Pflichten gegenüber dem Rat und dem Bürgermeister ausgestattet (z.B. hat er das Entscheidungsrecht über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 GO NRW) sowie über außer- und überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 85 GO NRW), auf Erlass der Haushaltssperre (§ 24 GemHVO) und das Recht der Aufsicht über die Finanzbuchhaltung (§ 31 GemHVO). Diese Aufzählung ist nicht abschließend.